



— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen
siehe Vorhaben- und Erschließungsplan

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan

z.B. FH max 265,40 mÜNN
z.B. TH max 262,40 mÜNN
maximale Firsthöhe (FHmax) in mÜNN
maximale Traufhöhe (THmax) in mÜNN § 18 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2), § 23 BauNVO



Baugrenze

FLÄHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS

§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO



Stellplätze



Anlieferzone

PFLANZGEBOTE, PFLANZBINDUNG

§ 9 (1) 25 BauGB



Pflanzgebot pfg1 - Einzelbäume



Pflanzbindung pfb 1 - Einzelbäume



Abgrenzung unterschiedlichem Maß der Nutzung

§ 16 (5) BauNVO

Nachrichtliche Übernahme

z.B. 256,64 bestehende Geländehöhe ÜNN



Denkmal



Müllabstellfläche am Tag der Abholung

Kreis : Rems-Murr-Kreis
Gemeinde : Remshalden
Gemarkung: Hebsack

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Erweiterung Weraheim - geschützte Einrichtung"**



A. PLANTEIL

Verfahrensvermerke:

Verfahren nach § 13 a BauGB
Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) am 04.04.2022
öffentliche Bekanntmachung am 13.07.2023
Als Entwurf (§ 3 (2) BauGB) beschlossen am 03.07.2023
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 13.07.2023
Öffentlich ausgelegt vom 21.07.2023 bis 01.09.2023
Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)
Unterrichtung und Anhörung vom 26.07.2023 bis 01.09.2023

Satzungsbeschluss - über den Bebauungsplan (§ 10 (1) BauGB)
- über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)
Beschluss des Gemeinderats am

In Kraft getreten (§ 10 (3) BauGB und § 4 (3) GemO)
durch amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

Gefertigt:
Stuttgart, den 06.06.2023/04.03.2024 Remshalden, den

Gabriele Kauß-Brockmann
Diplom-Geographin
Planungsmediatorin
Wagrainstr. 15
70378 STUTTGART

Reinhard Molt
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteilen war Bestandteil der Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats nach § 10 (1) BauGB und § 74 LBO. Die Begründung war beigefügt.

Bürgermeister